



# Gemeinde Hebertshausen

Am Weinberg 1 – 85241 Hebertshausen  
Tel.: 08131 29286-0 / Fax: 08131 29286-200  
E-Mail: [poststelle@hebertshausen.de](mailto:poststelle@hebertshausen.de) - Internet: <https://www.hebertshausen.de>

Hebertshausen, 05.03.2025

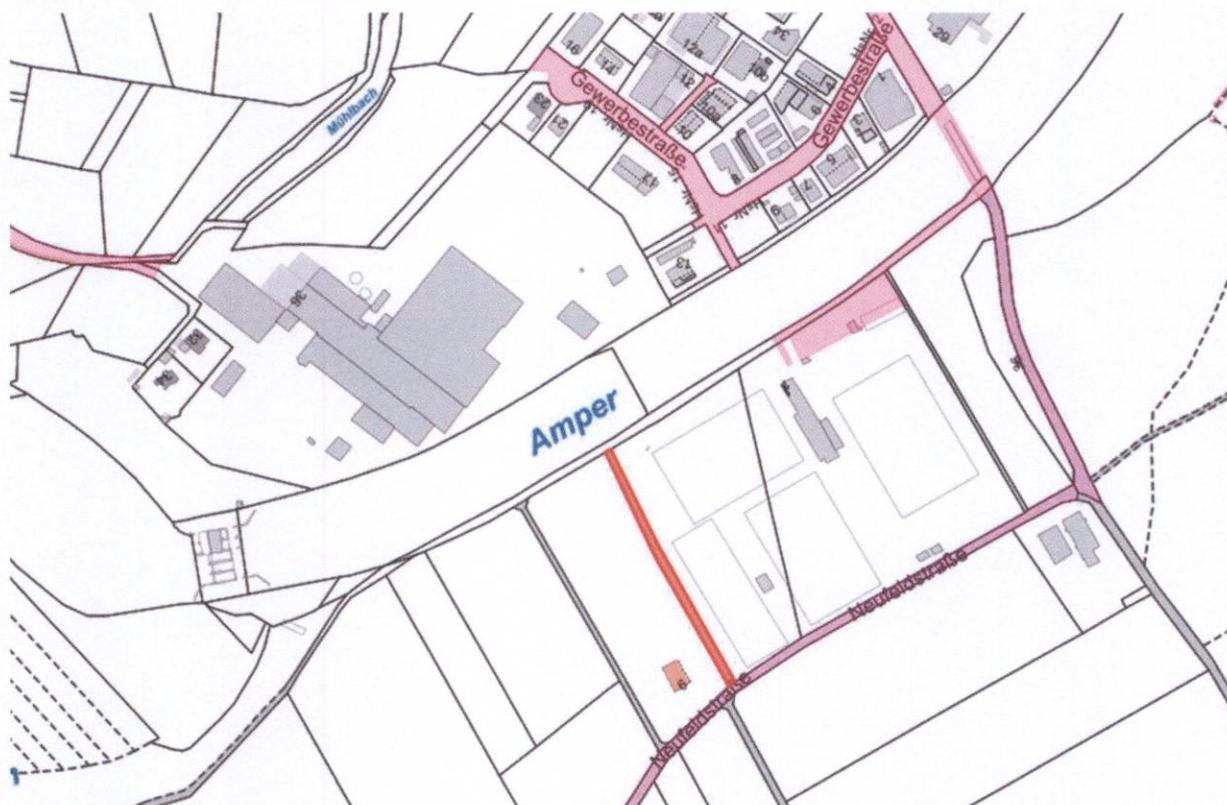
## Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung (Art. 6 BayStrWG)

### Inhalt:

Der Weg am Jugendzentrum ist in das Bestandsverzeichnis der beschränkt öffentlichen Wege aufzunehmen.



### 1. Straßenbeschreibung

Straße:	Weg von der Bgm.-Rabl-Straße zur Neufeldstraße
Stadt/Gemeinde:	Hebertshausen;
Landkreis:	Dachau;
Widmungsbeschränkung:	Fuß- und Radweg
Flurnummern:	684/0, Gemarkung Hebertshausen;
Anfangspunkt:	Einmündung in die „Bgm.-Rabl-Straße“;
Endpunkt:	Einmündung in die „Neufeldstraße“;
Länge:	0,202 km;
Baulastträger:	Gemeinde Hebertshausen;

## 2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete Straße ist als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen.

## 3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: 03.04.2025

Die Widmungsunterlagen können im Bauamt der Gemeinde Hebertshausen, Am Weinberg 1, Zimmer 1.6 während der Sprechzeiten Montag – Freitag von 8.00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

## 4. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am: 19.03.2025

Abgenommen am: 03.04.2025



2. Bürgermeister Martin Gasteiger

## 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erheben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VWGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.